

Gemeinde



Gröbenzell

SATZUNG
über die Benutzung der Kindereinrichtungen der
Gemeinde Gröbenzell in der Fassung
vom 01.09.2009, zuletzt geändert am 01.09.2011
(Kindereinrichtungssatzung – KES)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264 BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.07.2002 (GVBl S. 322), erlässt die Gemeinde Gröbenzell folgende Satzung:

§ 1
Rechtsform und Name

Die Gemeinde Gröbenzell führt, betreibt und unterhält die Kindereinrichtungen als öffentliche gemeindliche Einrichtungen.

Die Kindereinrichtungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und anderer gesetzlicher Grundlagen geführt.

§ 2
Aufgaben

Die Kindereinrichtungen sind Einrichtungen im vorschulischen und schulischen Bereich. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung, insbesondere hinsichtlich der körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Frühförderung bis zum Schuleintritt und während der Schulzeit, im Regelfall bis zur 4. Jahrgangsstufe. Die Kindereinrichtungen sehen sich als eine Familien unterstützende und Familien ergänzende Einrichtung, um den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Deshalb ist eine intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wünschenswert. Darüber hinaus stellen sie sich als Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Schule zu erleichtern.

§ 3 Aufnahmebestimmungen

- 1) Aufgenommen werden in die Kindereinrichtungen nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Gröbenzell. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung. Bei diesen so genannten Gastkindern wird das Kind aufgenommen unter der Voraussetzung, dass eine Bescheinigung der Aufenthaltsgemeinde oder eines sonstigen Dritten zur Kostenübernahme vorliegt.

Für die Aufnahme im Kindergartenbereich und in der Horteinrichtung müssen die Kinder geistig und körperlich so weit entwickelt sein, dass sie einer besonderen Pflege nicht mehr bedürfen und altersentsprechend entwickelt sind. Über die Aufnahme in den Kindergärten wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden

Alter:

Kinder, die vor der Einschulung stehen, haben Vorrang.

Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden jüngere Kinder ausgewählt nach Alter und in der nachfolgenden Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit aufgenommen:

- a) Kinder, deren Personensorgeberechtigte allein erziehend und berufstätig sind oder sich in Ausbildung befinden (unter allein erziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammen lebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird);
- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind;
- c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden;
- d) Geschwisterkinder.

Für die Aufnahme der vorrangig für Integrationskinder vorgesehenen 5 Plätze in der Schulkindergartengruppe gelten folgende Bedingungen:

Für Kinder, die bereits die Schule besucht haben und vom Schulbesuch zurück gestellt wurden, wird bis jeweils längstens 30.11. ein Platz in dieser Gruppe freigehalten.

- Vorrangig werden für die dann verbleibenden 4 Integrationsplätze der Schulkindergartengruppe solche Kinder berücksichtigt, die bereits vom Schulbesuch zurück gestellt wurden und Integrationskinder nach §§ 53, 54 SGB XII sind.
- Danach werden Kinder berücksichtigt, die eine Jahr vor der Einschulung stehen. Sofern diese Kinder Integrationskinder nach §§ 53, 54 SGB XII sind, werden die Integrationskinder vorrangig aufgenommen.
- Die weiteren 10 Plätze in dieser Schulkindergartengruppe sind für Regelkinder im Vorschulalter vorgesehen.

- 2) Für die Aufnahme im Krippenbereich gelten folgende Bedingungen:
Aufgenommen werden nur Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres, sofern sie geistig und körperlich dem Alter entsprechend entwickelt sind. In Ausnahmefällen können auch unter einjährige Kinder aufgenommen werden. Die Aufnahme endet in der Regel im Alter von zweieinhalb Jahren. Über die Aufnahme in die Kinderkrippeneinrichtungen wird im Rahmen der verfügbaren Plätze nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

- a) Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII benötigen;
- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte allein erziehend und berufstätig sind oder sich in Ausbildung befinden (unter allein erziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammen lebt und das Kind nicht in einer Ehe ähnlichen Partnerschaft erzogen wird);
- c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind;
- d) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden;
- e) Geschwisterkinder.
- f) Kinder, von Eltern, die in Gröbenzell arbeiten, zeitlich befristet, sofern der Bedarf für Gröbenzeller Eltern gedeckt ist.

Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht möglich für eine Zeit von weniger als drei Monaten.

Innerhalb der genannten Fallgruppen ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.

- 3) Eine Abweichung von den genannten Reihenfolge ist im Einzelfall bei Vorliegen gewichtiger Gründe möglich.
- 4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die jeweilige Leitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5) Die Probezeit dauert zwei Monate.
- 6) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- 7) Bei Kindern, die erstmals in einer Kindereinrichtung aufgenommen werden sollen, kann das Impfheft sowie ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, von der Kindereinrichtungsleitung verlangt werden. Ansteckende Krankheiten wie Windpocken, Scharlach etc. und Läuse sind der Kindereinrichtungsleitung zu melden.
- 8) In einem Beratungsgespräch anlässlich der Aufnahme wird im Rahmen des Schutzauftrages des Trägers der Nachweis über die Teilnahme des Kindes an Früherkennungsuntersuchungen verlangt, da der Nachweis Fördervoraussetzung ist. Die Eltern werden auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen.
- 9) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den oben genannten Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindereinrichtung Rechnung getragen werden.

§ 4 Kindergartenjahr

Das Kindereinrichtungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet jeweils am 31. August eines jeden Jahres.

§ 5 Gesundheitspflege

- 1) Im Interesse der Sauberkeit und Ordnung haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Kinder ordentlich in die Kindereinrichtung gebracht werden. Hausschuhe und Turnzeug, mit Namen versehen, sind mitzubringen.

- 2) Kranke Kinder und solche, die aus einem Haushalt kommen, in dem ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, dürfen nicht in die Kindereinrichtung geschickt werden. Der Kindereinrichtung ist von den Erziehungsberechtigten hiervon unverzüglich zu verständigen.
- 3) Schulmedizinische oder homöopathische Medikamente werden in den Kindereinrichtungen nicht verabreicht. Ausgenommen davon sind Notfallmedikamente, die nicht injiziert werden müssen.
- 4) Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit und Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- und Bluterkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc., ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z. B. Unfälle und Verletzungen.

§ 6 Öffnungszeiten, Änderung der Buchungszeiten

Die Kindereinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten werden gesondert bekannt gegeben.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Buchungszeiten (die Kernzeit muss Bestandteil der Buchungszeit sein) die bekannten Bring- und Abholzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Wenn ein Kind am Besuch der Kindereinrichtung verhindert ist, ist dies unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

Buchungszeiten können nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mit entsprechender Begründung in Ausnahmefällen (z. B. Ausdehnung der Arbeitszeit, Wechsel in ein Arbeitsverhältnis, Kündigung des Arbeitsverhältnisses, gravierende Veränderungen der persönlichen Verhältnisse usw.) während des laufenden Kindereinrichtungsjahres geändert werden. Während der letzten drei Monate des Kindereinrichtungsjahres ist ein Zurückbuchen der Buchungszeiten nicht möglich.

§ 7 Versäumnisse, Abmeldung, Ausschluss

- 1) Bei Versäumnissen sind die Kinder spätestens am zweiten Tag zu entschuldigen. Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt, so gilt es als abgemeldet. Fehlt ein Kind entschuldigt für einen längeren Zeitraum, so sind die Besuchsgebühren in der gleichen Höhe wie vor der Abwesenheit weiterhin zu entrichten.
- 2) Kinder, die aus der Kindereinrichtung ausscheiden, sind 4 Wochen zum Monatsende abzumelden (während der letzten drei Monate des Kindereinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindereinrichtungsjahres möglich). Die Abmeldung ist bei Übertritt in die Schule nicht erforderlich. Für Kinder im Kinderkrippenbereich ist während des ersten Monats der Eingewöhnungszeit eine Abmeldung zum jeweiligen Wochenende möglich.
- 3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindereinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sozialpädagogische oder psychosoziale Gründe, die das Kind oder die Personensorgeberechtigten betreffen, einen Ausschluss erfordern. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindereinrichtung und Elternhaus nicht mehr möglich ist.

- 4) Ein Kind wird vom weiteren Besuch einer Kindereinrichtung ausgeschlossen, falls die Besuchsgebühr für die letzten zwei Monate nicht entrichtet wurde.

§ 8 Schließungszeiten

Die genauen Schließungszeiten von in der Regel maximal 30 Tagen pro Jahr und die Zeiten der Ferienbetreuung werden jeweils bekannt gegeben.

§ 9 Besuchsgebühren

Die Besuchsgebühren werden durch eine eigene Gebührensatzung geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen vom 01.09.2006 tritt zum 31.08.2007 außer Kraft.

GEMEINDE GRÖBENZELL
Gröbenzell, den 24. August 2007

Dieter Rubenbauer
1. Bürgermeister

* * * * *

Ausfertigung: 24.08.2007
Inkrafttreten: 01.09.2007
Änderungen: 01.09.2008
Änderungen: 01.09.2009
Änderungen: 01.09.2011